

Informationsblatt zur Schülerfahrkostenerstattung

Schülerspezialverkehr

Schülerinnen und Schüler erreichen die Schulen in Schermbeck mit verschiedensten Verkehrsmitteln. Um Ihnen die Beantragung der Schülerfahrkosten zu erleichtern nachfolgend einige Informationen, die Ihnen helfen sollen.

Voraussetzungen für die Übernahme der Schülerfahrkosten

Gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Schülerfahrkosten ist die Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz NRW (Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO). Die Übernahme von Schülerfahrkosten ist nur möglich, wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung für Schülerinnen und Schüler

- der Primarstufe (Klassen 1 - 4) mehr als 2 km
- der Sekundarstufe I (Klasse 5 - 10) mehr als 3,5 km
- der Sekundarstufe II (Jahrgangsstufen 11 - 13) mehr als 5 km

beträgt.

Schulweg im Sinne der SchfkVO ist der kürzeste Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule. Das bedeutet, falls zur nächstgelegenen Schule keine Fahrkosten entstehen würden, werden nur Schülerfahrkosten übernommen, wenn sie begründet sind.

Ein weiterer Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten besteht gemäß § 6 SchfkVO, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schülerinnen und Schüler ungeeignet ist. Außerdem könnte Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten bestehen, wenn eine nicht nur vorübergehende gesundheitliche Beeinträchtigung vorliegt.

Antragstellung

Der Schulträger entscheidet im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung über die wirtschaftlichste Art und den Umfang der Schülerbeförderung, wobei die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln lt. Schülerfahrkostenverordnung grundsätzlich Vorrang vor anderen Beförderungsarten hat.

Schülerfahrkosten werden nur auf Antrag und i.d.R. jeweils für ein Schuljahr bewilligt.

Schülerspezialverkehr

Der Schülerspezialverkehr wurde

- für Grundschüler/innen aus Damm, Bricht, Gahlen, Üfte und Rüste

und

- für Gesamtschüler/innen aus dem Dämmerwald, Weselerwald, Damm und Gahlen

eingerrichtet.

(In der Regel gilt dies für Schülerinnen und Schüler, die im Gemeindegebiet wohnen.)

Beim Schülerspezialverkehr handelt es sich um eigens durch die Gemeinde Schermbeck eingesetzte Busse. Wenn in Ihrem Fall der Schülerspezialverkehr die wirtschaftlichste Beförderung ist, erhält Ihre Tochter bzw. Ihr Sohn nach Antragsstellung eine Fahrkarte, welche seitens des Schulverwaltungsamtes übersandt wird.

Damit die Fahrkarte zu Beginn des **neuen Schuljahres** zur Verfügung steht, ist der ausgefüllte und unterschriebene Antrag bis **spätestens zum 15.03.** beim Schulverwaltungsamt oder im Sekretariat der Schule abzugeben. Die entsprechenden Vordrucke finden Sie unter den nachfolgenden Downloads.

Wegstreckenentschädigung

Wenn die Möglichkeit der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und des Schülerspezialverkehrs nicht besteht oder der Weg zur Haltestelle / zum Haltepunkt oberhalb von 1 km (Grundschule) bzw. 2 km (Gesamtschule) liegt (§ 13 Absatz 2 SchfkVO), kann eine Wegstreckenentschädigung beantragt werden.

Die Wegstrecke ist auf dem Antrag für Schülerspezialverkehr entsprechend zu vermerken.

**Gemeinde Schermbeck -Der Bürgermeister-, Schulverwaltungsamt,
Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck**

Auskunft erteilt:

Frau Hülsmann

Telefon: 02853/ 910- 144

Fax: 02853/ 910- 4144

E-Mail: simone.huelsmann@schermbeck.de

Formulare

Gemeinde Schermbeck

www.schermbeck.de

⇒ Schülerbeförderung

⇒ Formulare und Downloads

Gesamtschule

www.gesamtschule-schermbeck.de

⇒ Service

⇒ Downloads

⇒ Schülerbeförderung

Gemeinschaftsgrundschule mit kath. Teilstandort

www.grundschule-schermbeck.de

⇒ Downloads

⇒ Schülerbeförderung